



ABSENDER: Name, Vorname	Straße, Hausnummer		
<p>Gemeinde Calberlah Hauptstraße 17 38547 Calberlah</p>	PLZ Ort		
	Telefon (tagsüber)		
	Fax		
	E-Mail		

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung

Das Gehölz (Baum/Strauch) befindet sich auf folgendem Grundstück (falls oben abweichend):

Straße (ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück, z.B. bei Neubauten, Grundstücken ohne Haus, etc.)	Hausnr.	PLZ / ggf. Ortsteil	ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück
---	----------------	----------------------------	---------------------------------

Eigentümer/in des Grundstückes [nur anzugeben, wenn vom oben angegebenen Absender abweichend (Vollmacht? s. Hinweise.)]:

Name, Vorname	Straße, Nr.	PLZ, Ort
---------------	-------------	----------

Weitere Angaben zum Grundstück etc.:

Grundstücksgröße (Ca.)	nicht überbaute Fläche des Grundstückes	ist das Gebäude / Grundstück denkmalgeschützt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
handelt es sich um eine Baumaßnahme? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	falls ja: Bauantragsnummer	

Angaben zu den Gehölzen (bei Bäumen ist der Stammumfang in 1 Meter Höhe anzugeben, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der einzelnen Umfänge. Bei Sträuchern ist die Höhe anzugeben)

	Gehölzart	Umfang/Höhe	geplante Maßnahme (Entfernung, Rückschnitt usw.)
1.			
2.			
3.			

► weitere Bäume bitte auf gesondertem Blatt aufführen

Begründung:



Erklärungen und Hinweise

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und senden ihn uns per Post oder Fax (05374 5672) zu. Per E-Mail (an gemeinde.calberlah@isenbüttel.de) eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular als eingescanntes pdf-Dokument beigefügt ist. Eine einfache E-Mail genügt hingegen nicht.

Grundsätzlich können nur Eigentümer*innen des Grundstücks, auf dem das Gehölz steht, einen Antrag stellen. Ebenfalls berechtigt sind sonstige Nutzungsberechtigte. Dies sind Personen mit grundstücksgleichen Rechten wie z.B. Erbpachtberechtigte. Mieter*innen oder Pächter*innen hingegen ausdrücklich nicht.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen den entsprechenden Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft beifügen; auch, wenn sie von einer Hausverwaltung vertreten werden.

Nachbarn haben kein generelles Antragsrecht. Wenn Sie selbst nicht Eigentümer*in des Grundstücks sind, ist entweder eine Vollmacht oder Einverständniserklärung der Eigentümer*in vorzulegen, oder es ist eindeutig durch Schiedsspruch oder Gerichtsurteil nachzuweisen, dass ein bestehender privatrechtlicher Anspruch auf Rückschnitt oder Gehölzbeseitigung besteht. Weder prüfen wir nachbarrechtliche Bestimmungen noch spielen ggf. vorliegende und nicht geduldete Abweichungen von Grenzabständen bei unseren Prüfungen auf Ausnahme eine Rolle.

Grundsätzlich ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen, es sei denn, eine eindeutige Identifizierung des Gehölzes ist auf eine andere Art und Weise möglich (z.B. Skizze, Foto o.ä.).

Die Kosten des Antragsverfahren betragen zurzeit pro angefangene halbe Stunde 25,00 € (jeweils für die Dauer der Ortsbesichtigung und die Verwaltungstätigkeit), im Regelfall also 50,00 €. Sie richten sich nach der Verwaltungskostensatzung und entstehen unabhängig vom Inhalt der Entscheidung über den Antrag. Sollte also ein Antrag abgelehnt werden, muss die Gebühr trotzdem gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn gegen einen abgelehnten Antrag Widerspruch eingelegt wurde.

Generell nicht genehmigungsfähig sind Anträge wegen Laub-, Nadel oder Fruchtfall, (Birken-) Pollenallergien oder auf Höheneinkürzung (Kappungen) oder einseitige Rückschnitte, sofern dafür nicht besondere Gründe bestehen.

Ersatzpflanzungen als Ausnahmegrund kommen nur dann in Betracht, wenn damit das Grundstück ökologisch aufgewertet wird. Ein Anspruch darauf besteht nicht, sondern die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Bedenken Sie, dass bei Erteilung einer Ausnahme in der Regel stets eine Ersatzpflanzung zu leisten ist. Art und Anzahl ist abhängig von dem/den entfernten Gehölz/en. Die Ersatzpflanzung geht dabei einer Ersatzzahlung vor. Eine Ersatzzahlung kommt erst dann in Betracht, wenn eine Pflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

Ausgeschlossen sind demnach auch Ausnahmeerteilungen lediglich gegen eine Ersatzzahlung

Für Widersprüche gelten besondere Formvorschriften. Insbesondere können Widersprüche nicht, auch nicht fristwährend, per einfacher E-Mail und/ oder beigefügtem eingescanntem Dokument eingelegt werden.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages findet im Regelfall eine Ortsbesichtigung statt, in deren Verlauf das Grundstück durch unsere beauftragten Gutachter*innen betreten werden darf. Wir möchten grundsätzlich die Besichtigungen in Ihrem Beisein durchzuführen. Wir führen sie wegen der Vielzahl der Anträge häufig selbständig durch, falls nicht ausdrücklich ein gemeinsamer Termin vereinbart werden soll.

Ich bitte dennoch um eine Terminvereinbarung. Die hierdurch entstehende, zum Teil erhebliche Verlängerung der Bearbeitungszeit nehme ich in Kauf.

Bitte klingeln Sie bei

Table with 2 columns: Name, Straße und Hausnummer

Mit der beantragten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die notwendige Genehmigung vorliegt. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße von bis zu 25.000,- € geahndet werden kann.

Ich erkläre hiermit, über das o.g. Betretensrecht informiert worden zu sein und bin außerdem einverstanden, dass Gutachter*innen der Gemeinde mein Grundstück zur Prüfung dieses Antrages auch in meiner Abwesenheit betreten (bitte streichen wenn nicht gewünscht)

Table with 2 columns: Ort, Datum, Unterschrift

Empfehlung: Genehmigungen werden aus Gründen des Naturschutzes im Regelfall für den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres ausgesprochen. Da in diesem Zeitraum mit längerer Bearbeitungsdauer zu rechnen ist, empfehlen wir, den Antrag bereits in den Sommermonaten zu stellen.